



LEHRLINGSAUSBILDUNG ÜBER DIE BAYERISCH- ÖSTERREICHISCHE GRENZE

EINLEITUNG

Diese Informationsbroschüre ist für Jugendliche gedacht, die an einer Ausbildung im grenznahen Bereich aber jenseits der Grenze, sei es in Österreich oder in Bayern, interessiert sind; sie richtet sich aber auch an Eltern und Berater. Sie stellt eine Ergänzung zu der von EURES INTERALP herausgegebenen Broschüre für Grenzgängerinnen und Grenzgänger dar und will mithelfen, die immer noch gegebenen Hemmnisse und Informationsdefizite im Bereich der „grenzüberschreitenden“ Lehrlingsausbildung abzubauen.

Trotz des Rechtes auf Arbeitnehmerfreizügigkeit und den fortschreitenden Abbau von Grenzen zwischen den Mitgliedsstaaten der europäischen Union bestehen immer noch legislative und administrative Hindernisse für die Mobilität der Arbeitnehmer, was insbesondere auch für den Bereich der beruflichen Ausbildung zutrifft. Diese Probleme ergeben sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten und den unterschiedlichen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten.

Im Grenzraum zwischen Bayern und Österreich kooperieren seit 1996 die Gewerkschaften (DGB und ÖGB), die Arbeitgeberverbände (VAP, WK und IV) und die Arbeitsvermittlungsbehörden (AMS und Agentur für Arbeit) unter dem Namen „EURES interalp“ mit dem Ziel, diese Hemmnisse abzubauen.

Die vorliegende Broschüre basiert auf einer Initiative von EURES interalp. Das im Folgenden dargestellte Informationsmaterial soll vor allem eine Orientierungshilfe bieten, die wichtigsten Punkte bei der Wahl einer Ausbildungsstätte im Ausland beleuchten sowie die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der Berufsausbildung in Österreich und in Deutschland darstellen.

Da in dieser kurzen Darstellung nicht auf alle denkbaren Probleme eingegangen werden kann und die einzelnen Bestimmungen nicht in jedem Fall erschöpfend dargestellt werden können, wird für weitere Fragen auf die im Anhang angeführten Ansprechpartner verwiesen.

Für die textliche Zusammenstellung der Broschüre ist in erster Linie Frau Mag. Verena Sorger, Jürgen Bauer, MA, Josef Lutz und Herrn Mag. Rudolf Eidenhammer, dem Leiter der Lehrlingsstelle in der Wirtschaftskammer Salzburg, herzlich zu danken.

Die Prüfung auf bayrischer Seite wurde freundlicherweise von EURES Partner bfc Traunstein und der Agentur für Arbeit Traunstein durchgeführt. Für die Beibringung von Unterlagen und die Verteilung ist dem INTEREGIO Verein und der Salzburger Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu danken.

Die Informationen der Broschüre basieren auf der Rechtslage im Februar 2007

Für die Herausgeber

FÜR DIE BESSERE LESBARKEIT UND BESSERES VERSTÄNDNIS, WURDE AUF
GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG VERZICHTET! DER INHALT DIESER
BROSCHÜRE GILT FÜR BEIDE GESCHLECHTER GLEICHERMASSEN!

INHALTSÜBERSICHT

DIE WICHTIGSTEN FRAGEN FÜR DIE GRENZÜBERSCHREITENDE AUSBILDUNG 5

ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT	5
ANERKENNUNG DER AUSLÄNDISCHEN BERUFSAUSBILDUNG.....	5
ANRECHNUNG EINER VORBILDUNG.....	5
BERUFSSCHULBESUCH	6
FREIFAHRTEN.....	6
FAMILIENBEIHLIFE / KINDERGELD	7
SOZIALVERSICHERUNG	8
BESTEUERUNG	9

GEGENÜBERSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN10

BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ / BERUFSBILDUNGSGESETZ.....	10
LEHRBERUFE / AUSBILDUNGSBERUFE	10
DAUER DER AUSBILDUNG.....	10
LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG / TARIF.....	11
BERUFSSCHULBESUCH	11
ARBEITSZEITEN	12
URLAUBSANSPRUCH	12
PROBEZEIT.....	13
ENDE DES AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSSES	13
WEITERBESCHÄFTIGUNG NACH DER BERUFSAUSBILDUNG	13
VORZEITIGE AUFLÖSUNG	14

„TECHNIK ROCKT“ – EINE ZUKUNFTSINITIATIVE DER WKS16

BEISPIELE FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE LEHRE 18

TISCHLEREI.....	18
MAURER/IN.....	19
FRISEUR- UND PERÜCKENMACHER/IN (STYLIST)	20
KOCH/KÖCHIN	21
RESTAURANTFACHMANN/-FRAU	22
EINZELHANDELSKAUFMANN/-FRAU.....	23
BANKKAUFMANN/-FRAU	24
FINANZDIENSTLEISTUNGSKAUFMANN/-FRAU	25
INFORMATIONSTECHNOLOGIE – INFORMATIK.....	26
(IT – INFORMATIK)	26
MEDIENFACHMANN/-FRAU – MARKTKOMMUNIKATION U. WERBUNG	27
SPORTADMINISTRATION	28
METALLTECHNIK.....	29
TECHNISCHER ZEICHNER/TECHNISCHE ZEICHNERIN IM METALLGEWERBE.....	30
MASCHINENBAUTECHNIK	31
KRAFTFAHRZEUGTECHNIKER/-IN	32
WERKZEUGBAUTECHNIKER/IN BZW. WERKZEUGMECHANIKER/IN.....	33
GARTEN- UND GRÜNFLÄCHENGESTALTUNG (SCHWERPUNKTE: LANDSCHAFTSGÄRTNEREI ODER GREENKEEPING) 34	

EUROPASS – BERUFSBILDUNG	35
NEUE LEHRBERUFE IN ÖSTERREICH 2007 / 2008	36
NEUE LEHRBERUFE IN DEUTSCHLAND 2007 / 2008.....	37
NEUE LEHRBERUFE IM VERGLEICH.....	38
GERBEREI	38
PHARMATECHNOLOGIE / PHARMAKANT / -IN	39
WERKSTOFFTECHNIK (MODULLEHRBERUF)	40
PERSONALDIENSTLEISTUNG / PERSONALDIENSTLEISTUNGSKAUFMANN/-FRAU	41
SALZBURG	42
BAYERN.....	43
AUSZUG AUS DEM BERUFSBILDUNGSABKOMMEN ÖSTERREICH – BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	44
EINLEITUNG.....	48
DAS ÖSTERREICHISCHE SCHULSYSTEM	49
SEKUNDARSTUFE I.....	50
<i>Hauptschule</i>	50
<i>AHS Unterstufe</i>	50
<i>Die Neue Mittelschule (Modellversuch)</i>	51
SEKUNDARSTUFE II.....	51
<i>Polytechnische Schule (PTS)</i>	51
<i>Berufsschule</i>	52
<i>AHS Oberstufe</i>	53
<i>Berufsbildende mittlere Schule (BMS)</i>	53
<i>Berufsbildende höhere Schule (BHS)</i>	54
DAS BAYERISCHE SCHULSYSTEM	55
NACH DER GRUNDSCHULE	56
<i>Hauptschule</i>	56
<i>Realschule</i>	56
<i>Gymnasium</i>	57
AB DER 10. JAHRGANGSSTUFE	57
<i>Gymnasiale Mittel- und Oberstufe</i>	57
<i>Berufliche Schulen</i>	57
EIN VERGLEICH ZWEIER SCHULSYSTEME.....	59
LINKS UND ANSPRECHPARTNER	60
LINKS IM INTERNET.....	60
ANSPRECHPARTNER.....	62
WEITERE KONTAKTADRESSEN DER EURES INTERALP.....	68

DIE WICHTIGSTEN FRAGEN FÜR DIE GRENZÜBERSCHREITENDE AUSBILDUNG

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Mit dem Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer versucht die Europäische Union die Hindernisse bei der Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedsstaat zu beseitigen. Ziel ist es, die unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen zu beseitigen.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gibt den Arbeitnehmern der Mitgliedsstaaten grundsätzlich das Recht, sich in einem Mitgliedsstaat aufzuhalten, um dort unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige eine Beschäftigung auszuüben.

Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland haben einen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen abgeschlossen. Dieses Abkommen gibt Auskunft darüber, welche Berufsausbildungen gegenseitig als gleichwertig anerkannt werden. Das Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse kann unter www.bmwa.gv.at (Service → Lehrlingsservice → internationale Berufsausbildung) abgerufen werden.

Im Ausland absolvierte Berufsausbildungen, die nicht im Abkommen enthalten sind, können, auf Antrag, durch Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit den entsprechenden inländischen Ausbildungen gleichgehalten werden. Dabei muss die ausländische Ausbildung der inländischen, hinsichtlich der erlangten Fertigkeiten und Kenntnisse, gleichwertig sein.

Anrechnung einer Vorbildung

Lehrzeiten die im selben Lehrberuf zurückgelegt wurden, werden voll angerechnet. Lehrzeiten in verwandten Berufen werden laut Lehrberufsliste angerechnet. Vergleichbare Berufsorientierte Ausbildungszeiten oder im Ausland zurückgelegte Lehrzeiten können angerechnet werden, wenn die ausländische Ausbildung in weiten Bereichen der Lehrausbildung nahe kommt.

Berufsschulbesuch

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland findet die Berufsausbildung in Form einer dualen Ausbildung statt. Dabei wird die praxisorientierte Ausbildung im Betrieb mit fachtheoretischem Unterricht in den Berufsschulen ergänzt.

Die Lehrlinge sind während der Ausbildung berufsschulpflichtig. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling für den Berufsschulbesuch freizustellen.

Grundsätzlich muss die fachlich und örtlich zuständige Berufsschule im Land der Ausbildungsstätte besucht werden. Wenn der Besuch einer anderen Berufsschule im Inland bzw. im Ausland angestrebt wird, muss um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Freifahrten

Auf diesem Gebiet stellen sich die größten praktischen Probleme für Lehrlinge, die zwischen der Ausbildungsstätte im Ausland und dem Heimatort im Inland pendeln müssen.

Österreich:	Deutschland:
<p>Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die österreichische Familienbeihilfe bezogen wird (Voraussetzung ist u.a. der Wohnsitz in Österreich), können für die Dauer der Lehrzeit einen Freifahrtsausweis, für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (bzw. mit Verkehrsverbänden) zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, beantragen. Voraussetzung ist, dass sich die Ausbildungsstätte in Österreich oder im grenznahen Gebiet im Ausland befindet. Wie weit das grenznahe Gebiet reicht, muss im Einzelfall mit dem Finanzamt abgeklärt werden.</p> <p>Für die Freifahrt ist als Selbstkostenbeitrag ein Pauschalbetrag von € 19,60 für jedes Lehrjahr zu leisten.</p> <p>Wird die Familienbeihilfe nicht in Österreich bezogen, kann seit Herbst 2005 auch dann ein Freifahrtsausweis beantragt werden, wenn sich die Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet in Österreich befindet und in einem EU-Staat eine der Familienbeihilfe ver-</p>	<p>In Deutschland gibt es für Lehrlinge keinen Freifahrausweis.</p>

<p>gleichbare Beihilfe bezogen wird. Als grenznahe Gebiet ist ein Umkreis von 25 km Luftlinie von der Grenze anzusehen.</p> <p>Wird zB in Deutschland Kindergeld bezogen und dies dem Finanzamt nachgewiesen, kann in Österreich ein Freifahrtsausweis beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsstätte nicht weiter als 15 km Luftlinie von der Grenze (Ort der Einreise) entfernt ist.</p> <p>Wichtig: Deutsche Lehrlinge, die eine Berufsschule in Österreich besuchen, erhalten keine Vergünstigungen bzw. Schoolcard</p> <p>Weitere Informationen zur Lehrlingsfreifahrt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Salzburger Verkehrsverbund www.svv-info.at • www.schoolcard.at 	
--	--

Familienbeihilfe / Kindergeld

Österreich:	Deutschland:
<p>Unabhängig von Beschäftigung oder Einkommen haben Eltern, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für bei ihnen haushaltszugehörige Kinder bzw. für Kinder, denen sie überwiegend Unterhalt leisten.</p> <p>Der Anspruch besteht für minderjährige Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für volljährige Kinder in Berufsausbildung wird die Familienbeihilfe grundsätzlich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt (die Einkommensgrenze für das Kind ab dem 19. Lebensjahr beträgt € 8.725 pro Jahr; Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis sind außer Acht zu lassen). Für ausländische Staatsbürger beste-</p>	<p>Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld ist grundsätzlich, dass die Eltern in Deutschland wohnen oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für ausländische Staatsangehörige gelten zusätzliche Bedingungen.</p> <p>Der Anspruch besteht für minderjährige Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für volljährige Kinder in Berufsausbildung wird das Kindergeld grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Kindergeld wird für Kinder bezahlt, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union leben. Kinder, die sich lediglich zum Zweck einer zeitlich begrenzten Schul- oder</p>

<p>hen Sonderregelungen, jedoch ergibt sich eine Gleichstellung von EU bzw. EWR-Bürgern zu österreichischen Staatsbürgern aufgrund internationaler Abkommen bzw. EU-Regelungen.</p> <p>Die Familienbeihilfe beträgt ab dem Jahr 2003 für ein Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab Beginn des Kalendermonats in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat € 130,90 ▪ Für Kinder in Berufsausbildung ab Vollendung des 19. bis zum 26. Lebensjahr € 152,70. <p>Wird für zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbeitrag an Familienbeihilfe um monatlich € 12,80 und zusätzlich ab dem dritten Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich € 25,50 pro Kind.</p>	<p>Berufsausbildung im Ausland aufhalten, behalten in der Regel ihren Wohnsitz im Inland bei.</p> <p>Das Kindergeld beträgt monatlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die ersten drei Kinder jeweils € 154,-- ▪ für jedes weitere Kind € 179,--
--	---

Sozialversicherung

Der Lehrling ist in dem Land versichert, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Die Bestimmungen der Europäischen Union über die soziale Sicherheit koordinieren die nationalen Sozialsysteme. Diese finden auf Arbeitnehmer Anwendung, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes versichert sind oder versichert waren.

- Grundsätzlich werden **Geldleistungen der Kranken- u. Unfallversicherung** nach den Rechtsvorschriften des Landes bezahlt, in dem der Arbeitnehmer versichert ist.
- **Sachleistungen bei Krankheit und Arbeitsunfall** (z.B. medizinische und zahnärztliche Behandlung, Arzneimittel und Krankenhausbehandlungen) werden grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Landes erbracht, in dem der Arbeitnehmer wohnt bzw. sich aufhält, als ob er in diesem Land versichert wäre.
- Für „Grenzgänger“ bestehen Sonderbestimmungen. Grenzgänger sind Arbeitnehmer die ihre Berufstätigkeit in einem anderen Land als ihrem Wohnland

Land, wo die Berufstätigkeit ausgeübt wird, in Anspruch nehmen.

D.h. Lehrlinge die im Ausland einer Berufsausbildung nachgehen und mindestens einmal pro Woche in ihr Heimatland zurückkehren, können wählen, ob sie z.B. eine zahnärztliche Behandlung in Deutschland oder in Österreich in Anspruch nehmen.

In der Regel werden die anfallenden Kosten des Sozialversicherungsträgers des Wohnortes von dem Versicherungsträger des Beschäftigungslandes erstattet.

- **Arbeitslosengeld** erhalten Grenzgänger ausschließlich nach den Rechtsvorschriften ihres Wohnstaates, als ob sie in diesem Land während ihrer letzten Beschäftigung versichert gewesen wären. Das heißt, die letzte Beschäftigung im Ausland zählt hinsichtlich des Anspruches auf Arbeitslosengeld als Beschäftigung im Inland.
- **Pension/Rente:** In jedem Land, in dem der Arbeitnehmer versichert war, bleiben die Rentenversicherungsbeiträge solange erhalten, bis das Rentenalter erreicht ist. Ausgezahlt wird die Rente von jedem Land in dem der Arbeitnehmer mindestens ein Jahr versichert war. Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer der in zwei verschiedenen Staaten versichert war nach Erreichung des Rentenalters zwei verschiedene Altersrenten bezieht. Besteht die Pensionsversicherung in einem Land weniger als ein Jahr, gehen diese Zeiten nicht verloren sondern werden von dem letzten Beschäftigungsland übernommen. Pensionszeiten, die in einem anderen Vertragsstaat zurückgelegt wurden, werden für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen im Inland berücksichtigt

Besteuerung

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung des Einkommens wurde zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ein so genanntes „Doppelbesteuerungsabkommen“ getroffen.

Art. 15 des Doppelbesteuerungsabkommens bestimmt, dass Einkünfte, die eine Person aus unselbständiger Arbeit in einem anderen Staat als dem Heimatstaat bezieht, in dem Staat besteuert werden, in dem die Einkünfte erzielt werden. Das ist der Staat, in dem diese Person ihre Arbeitsleistung erbringt.

Ausnahmen bestehen für „Grenzgänger“, das sind Personen, die im Heimatstaat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz haben und deren Arbeitsstätte im anderen Staat in Grenznähe liegt, und die täglich zu ihrem Wohnsitz zurückkehren. Einkünfte, die ein „Grenzgänger“ im Staat des Arbeitsortes erhält, werden im Wohnsitzstaat besteuert.

Weiters besteht eine Ausnahme für Lehrlinge, die sich in einem der Vertragsstaaten nur zu Ausbildungszwecken aufhalten. Bezüge die sie von Personen des Heimatstaates in Form von Unterhalts-, oder Ausbildungsgeldern empfangen, dürfen in dem Staat der Ausbildungsstätte nicht besteuert werden.

GEGENÜBERSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Berufsausbildungsgesetz / Berufsbildungsgesetz

Österreich

Die Rechtsgrundlage für die Berufsausbildung in Österreich ist das **Be-
rufsausbildungsgesetz (BAG)**.

Deutschland

Die Rechtsgrundlage für die Berufsausbildung in Deutschland ist das **Berufs-
bildungsgesetz (BBiG)**.

Lehrberufe / Ausbildungsberufe

Österreich

Zur Vereinheitlichung der Berufsausbildung in Österreich wird in einer Lehrberufsliste unter anderem festgesetzt, welche Lehrberufe bestehen, deren Ausbildungsdauer und welche Lehrberufe verwandt sind.
Die Lehrberufsliste, sowie die entsprechenden Ausbildungsvorschriften können unter www.bmwa.gv.at (Service → Lehrlingsservice → Lehrberufe in Österreich) abgerufen werden.

Deutschland

Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung in Deutschland sind, wie in Österreich, die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe und die dazu verbindlich erlassenen Ausbildungsordnungen (§25BBiG).
Einen Überblick über die anerkannten Ausbildungsberufe vermittelt das „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“, das vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) geführt wird.
Dieses kann unter www.bibb.de abgerufen werden.

Dauer der Ausbildung

Österreich

Die Dauer der Ausbildung hängt von dem jeweiligen Lehrberuf ab und wird in der Lehrberufsliste festgesetzt.
Grundsätzlich kann die Lehrzeit zwischen 2 und 4 Jahren betragen (Normalerweise 3 Jahre).
Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z.B. Lehre in einem verwandten Beruf, Vorlehre oder eine einschlägige schulische Ausbildung) kann eine kür-

Deutschland

Die Ausbildungsdauer wird durch die jeweilige Ausbildungsvorschrift vorge-schrieben; sie kann zwei, drei oder dreieinhalb Jahre betragen.
Die Ausbildungszeit kann in bestimmten Fällen verkürzt oder verlängert werden (z.B. schulische Vorbildung oder berufliche Vorkenntnisse).
Auf jeden Fall muss Beginn und Dauer der Berufsausbildung im Ausbildungs-

zere Lehrdauer im Lehrvertrag vereinbart werden. Bei einschlägiger schulischer Ausbildung, kann eine Anrechnung über Beschluss des Landesberufsausbildungsbeirates erfolgen.

vertrag festgelegt werden.

Lehrlingsentschädigung / Tarif

Österreich

Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, zu deren Bezahlung der Lehrberechtigte verpflichtet ist. Die Lehrlingsentschädigung wird grundsätzlich durch Kollektivvertrag festgelegt (Mindestbeträge). Gibt es keinen Kollektivvertrag, richtet sich die Höhe nach der Vereinbarung im Lehrvertrag. Jedenfalls gebührt die für ähnliche Lehrberufe geltende Lehrlingsentschädigung.

Deutschland

Der Auszubildende erhält vom Auszubildenden eine Vergütung. Sie richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden und nach der Dauer der Berufsausbildung. Die Vergütung ist so zu bemessen, dass sie im Regelfall jährlich ansteigt. Wenn eine allgemein verbindliche Tarifregelung vorliegt, dürfen im Ausbildungsvertrag keine niedrigeren Vergütungssätze als die Tarifsätze vereinbart werden.

Berufsschulbesuch

Österreich

Die Berufsausbildung in Österreich gliedert sich in zwei Teilbereiche, nämlich Betrieb und Berufsschule (duale Berufsausbildung). Die Unterrichtszeit in der Berufsschule ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Der Lehrberechtigte hat die Lehrlingsentschädigung während der Dauer des Berufsschulbesuches weiter zu bezahlen. Welche Berufsschule besucht wird, hängt vom Lehrberuf und dem Standort des Lehrbetriebes ab.

Die Kosten der Unterbringung im Berufsschulinternat hat der Lehrling grundsätzlich selbst zu tragen. Für einzelne Lehrberufe bestehen im Kollektivvertrag Ausnahmen. Übersteigen allerdings die Kosten die Höhe der Lehrlingsentschädigung,

Deutschland

Alle Auszubildenden sind während ihrer Berufsausbildung berufsschulpflichtig. Der Auszubildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Die Unterrichtszeit wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Durch den Besuch der Berufsschule darf kein Entgeltausfall eintreten. Welche Berufsschule besucht wird, hängt vom Ausbildungsberuf und dem Standort des Lehrbetriebes ab.

muss der Lehrberechtigte die Differenz zahlen.

Arbeitszeiten

Österreich

Das Arbeitszeitgesetz (AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) regeln die Arbeitszeit und Arbeitsruhe für alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) beinhaltet die Arbeitszeitregelung für Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehrverhältnis oder einem sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen. Die gesetzlich zulässige Tagesarbeitszeit beträgt acht Stunden, die Wochenarbeitszeit vierzig Stunden. Diese zeitlichen Grenzen dürfen von Jugendlichen (abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen) nicht überschritten werden.

Deutschland

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit muss im Ausbildungsvertrag ausdrücklich vereinbart werden. Für jugendliche Auszubildende ist die Begrenzung nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) zu beachten. Die Arbeitszeit für Jugendliche ist grundsätzlich auf acht Stunden täglich und vierzig Stunden pro Woche begrenzt. Für erwachsene Auszubildende sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Urlaubsanspruch

Österreich

Jeder Lehrling hat Anspruch auf einen 5-wöchigen Mindesturlaub (30 Werktagen). Über den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen Lehrberechtigten und Lehrling eine Vereinbarung zu treffen. Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben jedoch auf Verlangen ein Anrecht auf 12 Werktagen Urlaub zwischen dem 15. Juni und dem 15. September.

Deutschland

Die Dauer desurlaubes muss im Ausbildungsvertrag festgelegt werden. Sie richtet sich u.a. nach dem Alter des Auszubildenden. Für noch nicht 18-jährige beträgt der gesetzliche Jahresurlaub mindestens 25 Werktagen, für noch nicht 17-jährige mindestens 27 Werktagen und für noch nicht 16-jährige mindestens 30 Werktagen (§19 JArbSchG). Für erwachsene Auszubildende gilt das Bundesurlaubsgesetz, das jedem Arbeitnehmer einen Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werktagen sichert.

Probezeit

Österreich

Gemäß § 15 BAG beträgt die Probezeit in Österreich 3 Monate. Während dieser Zeit kann das Lehrverhältnis sowohl vom Lehrling als auch vom Lehrberechtigten jederzeit einseitig aufgelöst werden.

Deutschland

Gemäß § 20 BBiG beginnt das Berufsausbildungsverhältnis mit der Probezeit. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Ende des Ausbildungsverhältnisses

Österreich

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrdauer bzw. mit der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung.

Deutschland

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsdauer bzw. mit der erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung.

Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung

Österreich

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet den ausgebildeten Lehrling im Betrieb 3 Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden. Diese Weiterverwendungspflicht beinhaltet nicht nur die Verpflichtung zur Bezahlung des Lohnes bzw. Gehaltes, sondern auch das Recht des ausgebildeten Lehrlings auf Beschäftigung. Verschiedene Kollektivverträge enthalten Bestimmungen über eine zeitliche Verlängerung der gesetzlichen Weiterverwendungspflicht.

Deutschland

Im Berufsausbildungsvertrag ist die Vereinbarung einer Weiterverwendung nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses unzulässig (§5 BBiG). Eine solche Vereinbarung kann frühestens während der letzten sechs Monate des bestehenden Ausbildungsverhältnisses getroffen werden. Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so wird damit ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet (§17 BBiG)

Vorzeitige Auflösung

Österreich

Während der ersten 3 Monate (Probezeit) kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen.

Während der gesamten Dauer kann das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst werden. Bei einvernehmlicher Auflösung nach Ablauf der Probezeit muss der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die vorzeitige Auflösung von der Arbeiterkammer oder dem Arbeits- und Sozialgericht belehrt werden.

Einseitig kann das Lehrverhältnis nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Wichtige Gründe für den Lehrberechtigten sind z.B. Diebstahl, unbefugtes Verlassen des Arbeitsplatzes und unentschuldigtes Fernbleiben von der Berufsschule.

Wichtige Gründe, die den Lehrling zur Auflösung berechtigen, sind z.B. Vorhalten des Entgeltes, gesundheitliche Gründe, körperliche Züchtigung oder wenn der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt.

Die Auflösung muss schriftlich erfolgen. Bei Auflösung durch den minderjährigen Lehrling ist auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Deutschland

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

Nach der Probezeit kann nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe, die schon länger als zwei Wochen bekannt sind, können kein Anlass zur Kündigung sein. Der Auszubildende kann außerdem kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben will oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Dabei ist jedoch eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten.

Jede Kündigung muss schriftlich und nach der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Bei Auflösung durch den minderjährigen Lehrling ist auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.



EuRegio-BIM: Die Berufs-Info-Messe in Salzburg

Die EuRegio-BIM hat sich seit ihrem Beginn 1991 zum wichtigsten Instrument der Berufsinformation im EuRegio-Raum Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein und darüber hinaus entwickelt. Zielgruppen der größten derartigen Veranstaltung in Westösterreich und dem EuRegio-Gebiet sind vor allem Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Schulstufe, Maturanten, Eltern, Lehrer und alle an Aus- und Weiterbildung interessierten. Seit einigen Jahren werden auf der Berufs-Info-Messe unter dem Motto "grenzenloses Lernen" verstärkt bayerische Aussteller und Besucher begrüßt.

Die EuRegio-BIM beschäftigt sich heuer mit folgenden Messeschwerpunkten:

- duale Ausbildung (Lehre und Berufsschule)
- "Technik rockt" - technische Ausbildung für die Fachkräfte der Zukunft
- das allgemein- und berufsbildende Schulwesen
- "Karriere mit Holz" - Plattform für Aus- und Weiterbildung in der Forst & Holzwirtschaft
- "iPunkt. Infoinsel - Wege nach der Matura" - Informationsplattform für Maturaabgänger
- die Ausbildung von behinderten Personen (Karriere trotz Barriere), sowie
- "Matura was nun?" - Wege nach der Matura und
- die Weiterbildung vor allem im 2. Bildungsweg.
- Die Erwachsenenbildung

Quelle: www.berufsinfomesse.org

Die Berufs-Info-Messe findet alljährlich im November im Messezentrum Salzburg statt.

Bevor wir Ihnen verschiedene Beispiele für eine grenzüberschreitende Lehre zeigen, möchten wir kurz auf eine Initiative der Wirtschaftskammer Salzburg hinweisen.



„Technik rockt“ – eine Zukunftsinitiative der WKS

In mindestens zehn Bereichen bietet Technik hochwertige Ausbildungen und tolle Berufschancen. Noch mehr Berufe finden Sie unter www.bic.at oder www.technik-rockt.at. Surfen und auf den eigenen Traumberuf stoßen.

Abkürzungen: L = Lehrberufe, S = Berufe mit schulischer (Fach-)ausbildung (AHS, BMS, FS, Kollegs, Akademien), U = (Fachhochschulen, Universität)

Technik funkt! Elektrotechnik / Elektronik

Betriebstechnik (S, U), Elektroinstallationstechnik (L, S), Elektronik (L, S, U), Elektromaschinentechnik (L, S), Elektrotechnik (S, U), Kommunikationstechnik (L, S, U), Luftfahrzeugtechnik (L, S), Prozessleittechnik (L, S), Regelungs- und Automatisierungstechniker (S, U)

Technik lenkt! Maschinen- und Fahrzeugbau / Metallbearbeitung

Anlagenbautechnik (S, U), Baumaschinentechnik (L, S), Dreher (L, S), Fahrzeugbautechnik (S, U), Karosseriebautechnik (L, S), Kälteanlagentechnik (L, S), Maschinenbautechnik (L, S), Metallbearbeitung (L), Werkstofftechnik (S, U)

Technik hilft! Gesundheit / Medizin / Pflege

Augenoptik (L), Biotechnologie (S, U), Biomedizinischer Analytiker (U), Chirurgieinstrumentenerzeuger (L, S), Kardiotechnik (S), Radiologietechniker (U), Zahntechnik (L)

Technik brodel! Chemie- und Kunststofftechnik

Bioinformatik (S, U), Chemielabortechnik (L, S), Chemietechnik (S, U), Kunststofftechnik (L, S, U), Verfahrenstechnik (S, U)

Technik macht Druck! Medien(-wirtschaft) / Medien- und Druck- technik / Mediendesign

Drucktechnik (L, S), Druckvorstufentechnik (L, S), Kartograph (L), Medienfachmann / Medientechnik (L, S), Multimedia-Programmierer (S, U), Reprografie (L)

Technik formt! Holzbearbeitung/ -technik / Papier

Holz- und Sägetechnik (L, S), Modellbauer (L, S), Papiertechnik (L), Restaurator (S, U), Tischlereitechnik (L, S), Zellstofftechnik (U)

Technik schmeckt! Lebens- und Genussmittel / Ernährung

Brau- und Getränketechnik (L), Ernährungswissenschaftler (S, U), Lebensmitteltechnik (S, U), Weinbautechnik (S, U)

Technik plant! Bauwesen / Architektur / Raumgestaltung / Gebäudetechnik

Architekt (U), Baustatiker (S, U), Bautechnischer Zeichner (L, S), Innenarchitekt (U), Sanitär- und Klimatechnik (L, S), Vermessungstechnik (L, S, U), Ziviltechnik (U)

Technik bewahrt! Umwelt(-technik) / Rohstoffgewinnung / Energiegewinnung

Bergbautechnik (U), Entsorgungs- und Recyclingfachmann (L), Energietechniker (S, U), Erdöltechniker (U), Geophysiker (U), Meteorologe (U), Umwelttechniker (S, U)

Technik leitet! Informations- / Kommunikationstechnik / EDV

Betriebstechniker (S, U), Computertechniker (S, U), EDV-Systemtechnik (L, S), Fernmeldebaumonteur (L, S), Informationstechnologie (L, S), Informatik (S, U), Telematiker (U), Wirtschaftstechniker (S)

Technik macht mit.

Technik ist die Berufsalternative, die rockt.

Also los und ...

- ... sich auseinandersetzen. Zum Beispiel auf www.technik-rockt.at
- ... sich informieren. Zum Beispiel unter <http://salzburg.bic.at>
- ... sich testen lassen. Zum Beispiel in der AHA!-Bildungsberatung der Wirtschaftskammer Salzburg. www.aha-bildungsberatung.at

BEISPIELE FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE LEHRE

Tischlerei

Ein Jugendlicher/eine Jugendliche aus Hallein (Ö) will eine Lehre als Tischler/in in Berchtesgaden (D) beginnen:

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tischler/in Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich – Deutschland)	Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf Schreiner/in (Tischler/in)
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule Kuchl	Staatliche Berufsschule Freilassing und Traunstein
Lehrlingsentschädigung Pro Woche Stand: 1.5.2008	1. LJ € 98,93 2. LJ € 135,07 3. LJ € 163,15 4. LJ € 184,97	Pro Monat: 1. LJ Berufsgrundschuljahr 2. LJ € 524,00 3. LJ € 611,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen

Maurer/in

Ein Jugendlicher/eine Jugendliche aus Kufstein (Ö) will eine Lehre als Maurer/in in Rosenheim (D) beginnen:

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maurer/in Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich – Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Maurer/in
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule Wals	Staatliche Berufsschule Freilassing und Traunstein
Lehrlingsentschädigung Stand: Mai 2009 KV: Bauindustrie & Baugewerbe	Pro Monat: 1. LJ € 778,01 2. LJ € 1.167,86 3. LJ € 1.556,01 4. LJ € 1.750,94	Pro Monat: 1. LJ € 580,00 2. LJ € 901,00 3. LJ € 1.1138,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen.

Friseur- und Perückenmacher/in (Stylist)

Ein Jugendlicher/eine Jugendliche aus Laufen (D) will eine Lehre als Friseur- und Perückenmacher/in (Stylist) in Oberndorf (Ö) beginnen:

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich – Deutschland)	Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf Friseur / Friseurin
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule 2 Salzburg	Staatliche Berufsschule Freilassing
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.2.2009	1. LJ € 342,- 2. LJ € 434,- 3. LJ € 599,- 4. LJ € 665,-	39-Stunden/Woche: 1. LJ € 345,00 2. LJ € 435,00 3. LJ € 533,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen.

Koch/Köchin

Ein Jugendlicher/eine Jugendliche aus Traunstein (D) will eine Lehre als Koch/Köchin in St. Johann (Ö) beginnen:

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Koch/Köchin Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich – Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Koch/Köchin
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule Obertrum	Staatliche Berufsschule Freilassing und Traunstein
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.5.2008	1. LJ € 496,- 2. LJ € 558,- 3. LJ € 678,-	1. LJ € 508,00 2. LJ € 579,00 3. LJ € 649,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen.

Restaurantfachmann/-frau

Ein Jugendlicher/eine Jugendliche aus Rosenheim (D) will eine Lehre als Restaurantfachmann/-frau in Saalbach (Ö) beginnen:

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Restaurantfachmann/-frau Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich – Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Restaurantfachmann/-frau
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule Obertrum	Staatliche Berufsschule Freilassing und Rosenheim I
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.5.2008	1. LJ € 496,- 2. LJ € 558,- 3. LJ € 678,-	1. LJ € 514,00 2. LJ € 584,00 3. LJ € 654,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen.

Einzelhandelskaufmann/-frau

Ein Jugendlicher/eine Jugendliche aus Laufen (D) will eine Lehre als Einzelhandelskaufmann/-frau in Oberndorf (Ö) beginnen:

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann/-frau Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich – Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule 5 Salzburg	Staatliche Berufsschule Freilassing und Traunstein
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009	1. LJ € 437,- 2. LJ € 554,- 3. LJ € 791,- 4. LJ € 816,-	1. LJ € 591,00 2. LJ € 661,00 3. LJ € 759,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Rentenversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Lt. Kollektivvertrag 5 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen.

Bankkaufmann/-frau

Ein Jugendlicher/eine Jugendliche aus Salzburg (Ö) will eine Lehre als Bankkaufmann/-frau in Freilassing (D) beginnen:

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	<p>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bankkaufmann/-frau</p> <p>Der Lehrberuf Bankkaufmann/-frau ist in der Liste der als gleichwertig anerkannten Berufe nicht enthalten.</p> <p>Damit das Prüfungszeugnis in Österreich als gleichwertig anerkannt wird, muss ein Antrag an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gestellt werden.</p> <p>Das Antragsformular ist im Internet unter www.bmwa.gv.at → Service → Lehrlingsservice → Gleichhaltungsanträge abrufbar.</p> <p>Die Ausbildung ist jedoch lt. Äquivalenzliste Deutschland-Österreich gleichwertig</p>	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bankkaufmann/-frau
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule Zell am See	Staatliche Berufsschule Freilassing und Traunstein
Lehrlingsentschädigung Pro Monat KV: Banken und Bankiers Stand: 1.3.2009	1. LJ € 676,52 2. LJ € 811,21 3. LJ € 946,71	1. LJ € 733,00 2. LJ € 790,00 3. LJ € 845,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen.

Finanzdienstleistungskaufmann/-frau

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Finanzdienstleistungskaufmann/-frau Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich - Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann / -frau für Versicherungen und Finanzen
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Kufstein	Städtische Berufsschule für Versicherungswesen München
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009	1. LJ € 425,58 2. LJ € 587,37 3. LJ € 727,20 4. LJ € 1.001,54	1. LJ € 733,00 2. LJ € 790,00 3. LJ € 845,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Familienbeihilfe bezogen wird besteht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

Informationstechnologie – Informatik

(IT – Informatik)

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Informationstechnologie - Informatik (IT - Informatik) Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich - Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachinformatiker / -in bzw. Informatikkaufmann / -frau
Dauer	3 ½ Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule 4 in Salzburg	Staatliche Berufsschulen Traunstein I und II
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2008	1. LJ € 422,- 2. LJ € 585,- 3. LJ € 714,- 4. LJ € 988,-	1. LJ € 705,00 2. LJ € 760,00 3. LJ € 831,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Familienbeihilfe bezogen wird besteht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

Medienfachmann/-frau – Marktkommunikation u. Werbung

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Medienfachmann/-frau - Marktkommunikation u. Werbung Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich - Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann / -frau für Marketingkommunikation
Dauer	3 ½ Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule 2 in Salzburg	Berufsschule München
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009	1. LJ € 463,- 2. LJ € 588,- 3. LJ € 838,- 4. LJ € 864,-	1. LJ € 513,00 - 686,00 2. LJ € 603,00 - 744,00 3. LJ € 678,00 - 830,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Familienbeihilfe bezogen wird besteht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

Sportadministration

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Sportadministration Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich - Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Sport- und Fitnesskaufmann / -frau
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Kufstein	Staatliche Berufsschule München
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009	1. LJ € 452,- 2. LJ € 573,- 3. LJ € 818,- 4. LJ € 844,-	1. LJ € 617,00 2. LJ € 666,00 3. LJ € 711,00
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Familienbeihilfe bezogen wird besteht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

Metalltechnik

Schwerpunkte: Blechtechnik, Fahrzeugbautechnik, Metallbautechnik, Metallbearbeitungstechnik, Schmiedetechnik oder Stahlbautechnik.

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung in den o.a. Schwerpunkten. Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich - Deutschland)	Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf Metallbauer / -in
Dauer	3 ½ Jahre	3 ½ Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule Hallein, Salzburg 1	Staatliche Berufsschule Traunstein I
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009	1. LJ € 477,71 2. LJ € 640,57 3. LJ € 861,87 4. LJ € 1.157,86	1. LJ € 479,00 2. LJ € 522,00 3. LJ € 582,00 4. LJ € 640,00
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Lt. Kollektivvertrag: 6 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Familienbeihilfe bezogen wird besteht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin im Metallgewerbe

Ein Jugendlicher/eine Jugendliche aus Traunstein (D) will eine Lehre als Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin in Salzburg (Ö) beginnen:

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich – Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin
Dauer	3,5 Jahre	3,5 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule Hall- ein	Städt. Berufsschule für Metallbau und Techn. Zeichnen München
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: Jänner 2006	1. LJ € 471,71 2. LJ € 640,57 3. LJ € 861,87 4. LJ € 1.157,86	1. LJ € 729,00 2. LJ € 772,00 3. LJ € 831,00 4. LJ € 884,00 Bereich Industrie (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegerversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen.

Maschinenbautechnik

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maschinenbautechnik	Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker (Maschinenbau)
Dauer	3 ½ Jahre	3 ½ Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule Hallein	Staatliche Berufsschule Traunstein I und Bad Aibling
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009 KV: Eisen- und metallverarbeitende Gewerbe	1. LJ € 471,71 2. LJ € 640,57 3. LJ € 861,87 4. LJ € 1.157,86	1. LJ € 479,00 2. LJ € 522,00 3. LJ € 586,00 4. LJ € 639,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Lt. Kollektivvertrag: 6 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Familienbeihilfe bezogen wird besteht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

Kraftfahrzeugtechniker/-in

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	<p>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugtechniker/-in (früher KFZ-Mechaniker)</p> <p>Aufgrund der Umstellung der Lehrpläne ist dieser Lehrberuf in dem Berufsausbildungsabkommen noch nicht enthalten. Damit das Prüfungszeugnis in Österreich als gleichwertig anerkannt wird, muss ein Antrag an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gestellt werden. Das Antragsformular ist im Internet unter www.bmwa.gv.at → Service → Lehrlingsservice → Gleichhaltungsanträge abrufbar.</p>	<p>Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker (früher KFZ-Mechaniker)</p>
Dauer	3,5 Jahre	3,5 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule 1 Salzburg	Staatliche Berufsschule Freilassing
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009 KV: Eisen- und metallverarbeitende Gewerbe	1. LJ € 471,71 2. LJ € 640,57 3. LJ € 861,87 4. LJ € 1.157,86	1. LJ € 537,00 2. LJ € 573,00 3. LJ € 634,00 4. LJ € 682,00 Bereich Handwerk (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Lt. Kollektivvertrag 6 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen.

Werkzeugbautechniker/in bzw. Werkzeugmechaniker/in

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Werkzeugbautechniker/in (früher:Werkzeugmacher) Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich – Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Werkzeugmechaniker/in
Dauer	3,5 Jahre	3,5 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule Hall-ein	Staatliche Berufsschule Traunstein
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009 KV: Eisen- und metallverarbeitende Gewerbe	1. LJ € 471,71 2. LJ € 640,57 3. LJ € 861,87 4. LJ € 1.157,86	1. LJ € 748,00 2. LJ € 790,00 3. LJ € 852,00 4. LJ € 906,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Lt. Kollektivvertrag 6 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen.

Garten- und Grünflächengestaltung

(Schwerpunkte: Landschaftsgärtnerei oder Greenkeeping)

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Lehrabschlussprüfung in den jeweiligen Schwerpunkten Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich - Deutschland)	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Gärtner / Gärtnerin
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Tiroler Fachschule Thurnfeld, Bad Hall	Staatliche Berufsschule Traunstein III
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2008	1. LJ € 432,05 2. LJ € 604,52 3. LJ € 837,04	1. LJ € 505,00 2. LJ € 603,00 3. LJ € 685,00 (Stand: 1.10.2008)
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Grundsätzlich 3 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Familienbeihilfe bezogen wird besteht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

EUROPASS – BERUFSBILDUNG

Menschen in Aus- und beruflicher Weiterbildung die nicht die gesamte Ausbildung, sondern nur einen Teil davon z.B. einen Ausbildungsabschnitt oder ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten, wird die Anerkennung und Bescheinigung dieser Ausbildung durch den „EUROPASS-Berufsbildung“ wesentlich erleichtert.

Seit dem 1. Jänner 2000 kann mit diesem Dokument jeder Berufsausbildungsabschnitte der im europäischen Ausland absolviert wurde bescheinigt werden.

Der „EUROPASS-Berufsbildung“ ist ein europaweit einheitliches Informationsdokument, und dient dazu, den im Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitten größere Transparenz und bessere Sichtbarkeit zu verleihen. Das Dokument enthält die persönlichen Daten der Person in Berufsbildung, Informationen über die Ausbildungsinitiative, zu der der Europäischen Berufsbildungsabschnitt gehört, sowie Angaben zu den Ausbildungsabschnitten im Ausland.

Bei dem im Ausland absolvierten Ausbildungsteil handelt es sich um einen Bestandteil der Ausbildung im Herkunftsland. Damit erhalten Lehrlinge die Möglichkeit in ihrem Beruf Auslandserfahrung zu sammeln ohne dafür die im Heimatland begonnene Ausbildung aufgeben zu müssen. Die ausländische Ausbildung wird der im Heimatland angerechnet.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Zuerst sucht die Berufsschule oder der Betrieb zusammen mit dem Lehrling eine Partnerorganisation im Ausland. Dann vereinbart die Ausbildungsstätte mit dem ausländischen Partner im Rahmen eines Abkommens Inhalte, Dauer und Modalitäten des Aufenthalts.

Am Ende der ausländischen Ausbildung trägt der Arbeitgeber bzw. die Bildungseinrichtung im Ausland in den „EUROPASS-Berufsbildung“ ein, welche beruflichen Inhalte während des Aufenthalts vermittelt wurden.

Der EUROPASS-Berufsbildung wird von der zuständigen Stelle im Heimatland ausgegeben.

Nähere Informationen finden Sie auf den nationalen Internetseiten:

Österreich: www.europass.at

Deutschland: www.europass-berufsbildung.de

Neue Lehrberufe in Österreich 2007 / 2008

Ausführliche Beschreibungen zu allen Lehrberufen finden Sie unter: www.bmwa.gv.at „Lehrberufe von A-Z“ oder unter www.bic.at

Seit 2008

- Gerberei
- Konstrukteur/in (Elektroinstallation, Installations- und Gebäudetechnik)
- Installations- und Gebäudetechnik (Modullehrberuf)
- Lebensmitteltechnik
- Pharmatechnologie
- Seilbahnfachmann/-frau
- Werkstofftechnik (Modullehrberuf)

Seit 2007

- Einzelhandel – Uhren und Juwelenberatung
- Einzelhandel – Telekommunikation
- Berufskraftfahrer – Güterbeförderung
- Berufskraftfahrer – Personenbeförderung

Überarbeitete Lehrberufe 2008

Lehrberufsbezeichnung alt	Lehrberufsbezeichnung neu
<ul style="list-style-type: none">▪ Sanitär- und Klimatechniker/in	<ul style="list-style-type: none">▪ Installations- und Gebäudetechnik (Modullehrberuf)
<ul style="list-style-type: none">▪ Wärmebehandlungstechnik▪ Werkstoffprüfer/in	<ul style="list-style-type: none">▪ Werkstofftechnik (Modullehrberuf)

Überarbeitete Lehrberufe 2007

- Technischer Zeichner
- Bautechnischer Zeichner

Neue Lehrberufe in Deutschland 2007 / 2008

Ausführliche Beschreibungen zu den genannten Berufen finden Sie in den Datenbanken „BERUFENET“ und „BIBB“.

**www.berufenet.arbeitsagentur.de
www.bibb.de -> Berufe**

Seit August 2007

- Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten
- Holz- und Bautenschützer/in
- Sportfachmann/-frau

Seit August 2008

- Automatenfachmann/-frau
- Fachkraft für Automatenservice
- Fotomedienfachmann/-frau
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Produktionstechnologe/-technologin
- Servicekraft für Schutz und Sicherheit
- Speiseeishersteller/in

Modernisiert seit August 2008

- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Friseur / Friseurin
- Seiler / Seilerin

Neue Lehrberufe im Vergleich

Gerberei

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich - Deutschland)	
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Berufsschule für Lebensmittel- und Textilbereich, Technische Zeichner und Zahntechniker, Wien	Kerschensteinerschule Reutlingen (Baden-Württemberg)
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.5.2008	1. LJ € 452,-- 2. LJ € 559,-- 3. LJ € 653,--	1. LJ € 2. LJ € 3. LJ € 4. LJ €
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Lt. Kollektivvertrag: 6 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Familienbeihilfe bezogen wird besteht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

Pharmatechnologie / Pharmakant / -in

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich - Deutschland)	
Dauer	3 ½ Jahre	3 ½ Jahre
Berufsschule	Tiroler Fachberufsschule Sankt Nikolaus, Innsbruck	Fachklassen in Bayern nach Bedarf, sonst Berufliches Schulzentrum Radebeul (Sachsen)
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009	1. LJ € 452,- 2. LJ € 573,- 3. LJ € 818,- 4. LJ € 844,-	1. LJ € 2. LJ € 3. LJ € 4. LJ €
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Lt. Kollektivvertrag: 6 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Familienbeihilfe bezogen wird besteht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

Werkstofftechnik (Modullehrberuf)

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich - Deutschland)	
Dauer	3 bis 3 ½ Jahre	3 ½ Jahre
Berufsschule	Fachberufsschule Plansee	Staatliche Berufsschule Selb (Bayern)
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009 KV: Eisen- und Metallverarbeitendes Gewerbe	1. LJ € 477,71 2. LJ € 640,57 3. LJ € 861,87 4. LJ € 1.157,86	1. LJ € 2. LJ € 3. LJ € 4. LJ €
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwischen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Lt. Kollektivvertrag: 6 Monate	Keine gesetzliche Weiterverwendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Familienbeihilfe bezogen wird besteht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

Personaldienstleistung / Personaldienstleistungskaufmann/-frau

	Österreich	Deutschland
Anerkennung	Die Zeugnisse werden als gleichwertig anerkannt (Berufsausbildungsabkommen Österreich - Deutschland)	
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Berufsschule	Landesberufsschule Tams- weg	Fachklassen nach Bedarf
Lehrlingsentschädigung Pro Monat Stand: 1.1.2009 KV: Arbeitskräfteüberlasser	1. LJ € 425,58 2. LJ € 587,37 3. LJ € 727,2	1. LJ € 2. LJ € 3. LJ € 4. LJ €
Sozialversicherung	Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung Pflegeversicherung Unfallversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung
Urlaub	30 Werktage im Jahr	Durch Tarifvertrag geregelt, zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des JArbSchG
Probezeit	3 Monate	Je nach Vereinbarung, zwi- schen 1 und 4 Monaten
Weiterverwendungszeit	Lt. Kollektivvertrag: 6 Mo- nate	Keine gesetzliche Weiterver- wendungszeit vorgesehen
Freifahrt	Wenn in Österreich Famili- enbeihilfe bezogen wird be- steht Anspruch auf Freifahrt in Österreich.	keine

Kontakte:

Salzburg

Landesberufsschule 1
Makartkai 3
5020 Salzburg
Telefon: +43 / 662 / 43 16 89-0

www.lbs1.salzburg.at

Landesberufsschule 2
Makartkai 1
5020 Salzburg
Telefon: +43 / 662 / 43 21 51-0

www.lbs2.salzburg.at

Landesberufsschule 4
Schießstattstraße 4
5020 Salzburg
Telefon: +43 / 662 / 43 06 16-0

www.lbs4.salzburg.at

Landesberufsschule 5
Erzherzog-Eugen-Straße 15
5020 Salzburg
Telefon: +43 / 662 / 45 17 52-0

www.lbs5.salzburg.at

Landesberufsschule 6
Erzherzog-Eugen-Straße 15
5020 Salzburg
Telefon: +43 / 662 / 45 17 53-0

www.lbs6.salzburg.at

Alle weiteren Berufsschulen für das Land Salzburg finden Sie unter
<http://www.lbs.salzburg.at> -> Berufsschulen / Standorte

Bayern

Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land mit
Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe
Kerschensteinerstr. 2
83395 Freilassing
Telefon: +49 / 8654 / 66 00

www.bsbgl.de

Staatliche Berufsschule I Traunstein mit
Berufsfachschulen für gastgewerbliche Berufe und IT-Berufe
Wasserburger Str. 52
83278 Traunstein
Telefon: +49 / 861 / 98 97 90

www.bs1ts.de

Staatliche Berufsschule II Traunstein
Prandtnerstraße 3
83278 Traunstein
Telefon: +49 / 861 / 98 60 20

www.bs2ts.de

Staatliche Berufsschule III Traunstein mit
Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege
Schnepfenluckstr. 12
83278 Traunstein
Telefon: +49 / 861 / 98 60 00

www.bs3-traunstein.de

Alle weiteren Berufsschulen für Bayern finden Sie unter
www.stmuk.bayern.de/km/asps/bs.asp

Auszug aus dem Berufsbildungsabkommen Österreich – Bundes- republik Deutschland

Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse
(gemäß Artikel 5 des Abkommens BGBl. Nr. 308/1990)

Das vollständige Verzeichnis ist unter www.bmwa.gv.at abrufbar!
(Internetpfad: Service→ Lehrlingsservice→ internationale Berufsausbildung)

Die angeführten Berufsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu lesen!!

Teil A: Version österreichische / deutsche Prüfungszeugnisse

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses:	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf:	Zeugnis über das Bestehen der - Gesellenprüfung (=G) - Abschlussprüfung (=A) In dem Ausbildungsberuf:
Anlagenmonteur	a) Energieelektroniker, Fachrichtung Betriebstechnik (A) b) Energieanlagenelektroniker (A) c) Industriemechaniker, Fachrichtung Betriebstechnik (A)
Bäcker	a) Bäcker (G) b) Bäcker(A)
Bauschlosser	a) Bauschlosser (A) b) Konstruktionsmechaniker, Fachrichtung Ausrüstungstechnik (A) c) Metallbauer, Fachrichtung Konstruktionstechnik (G)
Bautechnischer Zeichner	Bauzeichner (A)
Berufskraftfahrer	Berufskraftfahrer (A)
Betriebselektriker	a) Energieanlagenelektroniker (A) b) Energieelektroniker, Fachrichtung Betriebstechnik(A)
Blechblasinstrumentenerzeuger	a) Metallblasinstrumentenmacher (G) b) Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher (G)
Blechschorer	a) Blechschorer (A) b) Konstruktionsmechaniker, Fachrichtung Feinblechbautechnik (A)
Blumenbinder und –händler (Florist)	Florist (A)

Bodenleger	a) Estrichleger (G) b) Estrichleger (A)
Brauer und Mälzer	a) Brauer und Mälzer (G) b) Brauer und Mälzer (A)
Buchhändler	a) Buchhändler (A)
Bürokaufmann	b) Bürokaufmann (G) c) Bürokaufmann (A)
Chemielaborant	Chemielaborant (A)
Chirurgieinstrumentenerzeuger	a) Chirurgiemechaniker (G) b) Chirurgiemechaniker (A) c) Werkzeugmechaniker, Fachrichtung Instrumententechniker (A)
Dachdecker	Dachdecker (G)
Damenkleidermacher	Damenschneider (G)
Destillateur	a) Brenner (A) b) Destillateur (A)
Drogist	a) Drogist (A)
Drucker	b) Buchdrucker (G) c) Buchdrucker (A) d) Drucker (G) e) Drucker (A)
Druckvorstufentechniker	a) Werbe- und Mediovorlagenhersteller, Fachrichtung Gestaltung (A) b) Werbevorlagenhersteller (A) c) Schriftsetzer (G) d) Schriftsetzer (A)
Einzelhandelskaufmann	a) Einzelhandelskaufmann (A) b) Kaufmann im Einzelhandel (A)
Elektroinstallateur	a) Elektroinstallateur (G) b) Energieanlageelektroniker (A) c) Energieelektroniker (A)
Elektromechaniker und –maschinenbauer	a) Elektromaschinenbauer (G) b) Elektromaschinenmonteur (A)
Fahrzeugfertiger	a) ^Karosserie- und Fahrzeugbauer (G) b) Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau (G)
Feinmechaniker	a) Feinmechaniker (A) b) Industriemechaniker, Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechniker (A)
Fleischer	a) Fleischer (G) b) Fleischer (A)
Fotograf	Fotograf (G)
Friseur und Perückenmacher (Stylist)	Friseur (G)
Getreidemüller	a) Müller (G) b) Müller (A)
Glaser	Glaser (G)
Glasgraveur	a) Glasgraveur (A) b) Glasschleifer und Glasätzer, Fachrichtung Gravur (G) c) Glasveredler, Fachrichtung Gravur (G) d) Glasveredler, Fachrichtung Gravur (A)
Großhandelskaufmann	Kaufmann im Groß- und Außenhandel (A)
Hotel- und Gastgewerbeassistent	a) Hotelfachmann (A) b) Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gastgewerbe (A)
Industriekaufmann	Industriekaufmann (A)
Karosser	a) Karosseriebauer (G) b) Karosserie- und Fahrzeugbauer, Fachrichtung Karosseriebau (G) c) Konstruktionsmechaniker, Fachrichtung Feinblechbautechnik (A)
Koch	Koch (A)

Konditor (Zuckerbäcker)	Konditor (A)
Kraftfahrzeugmechaniker	a) Automobilmechaniker (A) b) Kraftfahrzeugmechaniker (G) c) Kraftfahrzeugschlosser – Instandsetzung (A)
Mechaniker	a) Industriemechaniker, Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik (A) b) Industriemechaniker, Fachrichtung Produktionstechnik (A) c) Maschinenbaumechaniker (G) d) Mechaniker (A)
Optiker	Augenoptiker (G)
Reisebüroassistent	Reiseverkehrskaufmann (A)
Restaurantfachmann	Restaurantfachmann (A)
Spediteur	Speditionskaufmann (A)
Speditionskaufmann	Speditionskaufmann (A)
Technischer Zeichner	a) Technischer Zeichner, Fachrichtung Elektrotechnik (A) b) Technischer Zeichner, Fachrichtung Heizung, Klima- und Sanitärtechnik (A) c) Technischer Zeichner, Fachrichtung Maschinen- und Anlagentechnik (A) d) Technischer Zeichner, Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik (A)
Tischler	a) Tischler (G) b) Holzmechaniker (A)
Zahntechniker	Zahntechniker (G)

Teil B: Version deutsche / österreichische Prüfungszeugnisse

Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses:
Zeugnis über das Bestehen der - Gesellenprüfung (=G) - Abschlussprüfung (=A) In dem Ausbildungsberuf:	Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf:
Augenoptiker (G)	Optiker
Automobilmechaniker (A)	Kraftfahrzeugmechaniker
Bäcker (G)	Bäcker
Bäcker (A)	Bäcker
Bauschlosser (A)	Bauschlosser
Bauzeichner (A)	Bautechnischer Zeichner
Berufskraftfahrer (A)	Berufskraftfahrer
Betriebsschlosser (A)	Betriebsschlosser
Brauer und Mälzer (G)	Brauer und Mälzer
Brauer und Mälzer (A)	Brauer und Mälzer
Brenner (A)	Destillateur
Buchdrucker (G)	a) Buchdrucker b) Hochdrucker
Buchhändler (A)	Buchhändler
Bürokaufmann (G)	Bürokaufmann
Bürokaufmann (A)	Bürokaufmann
Chemiefacharbeiter (A)	Chemiewerker
Chemikant (A)	Chemiewerker
Chemielaborant (A)	Chemielaborant

Chirurgiemechaniker (G)	Chirurgieinstrumentenerzeuger
Drogist (A)	Drogist
Drucker (G)	a) Drucker b) Flachdrucker c) Hochdrucker
Drucker (A)	a) Drucker b) Flachdrucker c) Hochdrucker
Feinmechaniker (A)	Feinmechaniker
Florist (A)	Blumenbinder und -händler
Friseur (G)	a) Friseur und Perückenmacher b) Friseur und Perückenmacher (Stylist)
Hotelfachmann (A)	Hotel- und Gastgewerbeassistent
Industriekaufmann (A)	Industriekaufmann
Informationselektroniker (A)	Nachrichtenelektroniker
Karosseriebauer (A)	Karosser
Karosserie- und Fahrzeugbauer (G)	Fahrzeugfertiger
Kaufmann im Einzelhandel (A)	Einzelhandelskaufmann
Kaufmann im Groß- und Außenhandel (A)	Großhandelskaufmann
Koch (A)	Koch
Konditor (G)	Konditor (Zuckerbäcker)
Modist (A)	Modist
Modist (G)	Modist
Müller (G)	Getreidemüller
Müller (A)	Getreidemüller
Radio- und Fernsehtechniker (G)	Radio- und Fernsehmechaniker
Reiseverkaufer (A)	Reisebüroassistent
Restaurantfachmann (A)	a) Kellner b) Restaurantfachmann
Technischer Zeichner, Fachrichtung Elektrotechnik (A)	Technischer Zeichner
Technischer Zeichner, Fachrichtung Heizung, Klima- und Sanitärtechnik (A)	Technischer Zeichner
Technischer Zeichner, Fachrichtung Maschinen- und Anlagentechnik (A)	Technischer Zeichner
Technischer Zeichner, Fachrichtung Metall- und Stahlbautechnik (A)	Technischer Zeichner
Zahntechniker (G)	Zahntechniker

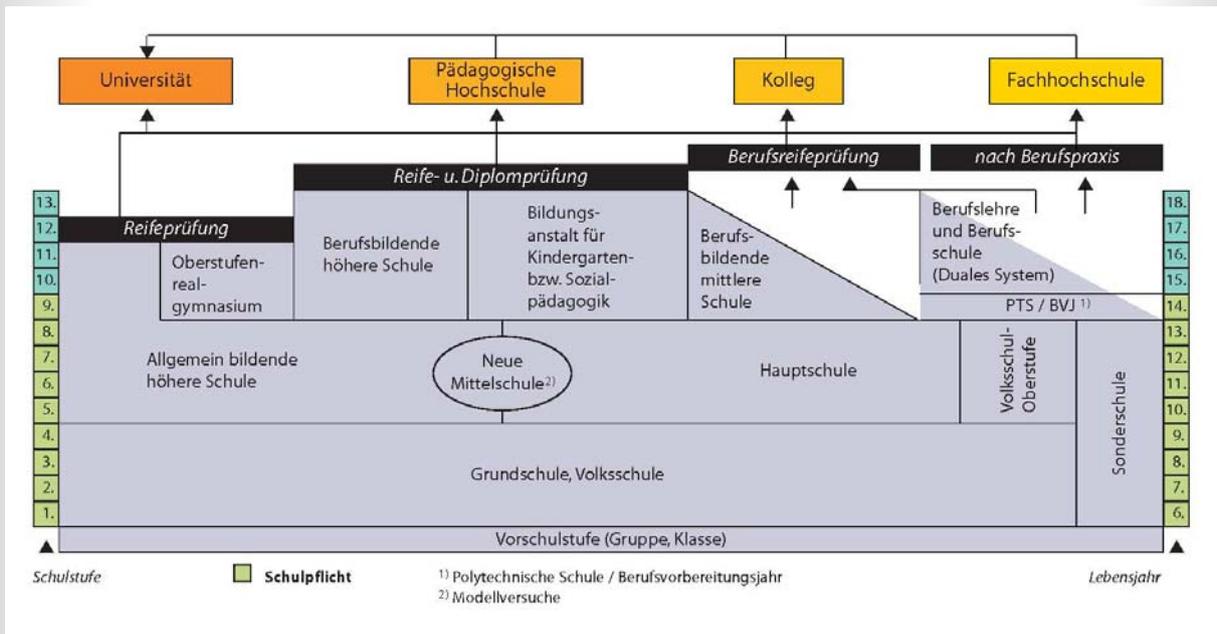
Schul Ausbildung in Österreich und Bayern

Einleitung

Die vorliegende Broschüre soll Jugendlichen und Erziehungsberechtigten in Österreich und Bayern eine Übersicht über das jeweilige Schulsystem liefern. Schwerpunkt der Ausführungen liegt auf den Schnittstellen zur beruflichen Erstausbildung, wobei auch ein Blick über den Rand durchaus Sinn macht. Die Ausführungen haben nicht den Anspruch, ein Schulführer zu sein, auch dienen sie nicht der Schulwahl, sondern sie sollen vielmehr einen Überblick über zwei Ausbildungssysteme, ihre Unterschiede und ihre Gemeinsamkeiten aufzeigen.

Das Österreichische Schulsystem

Das Österreichische Schulsystem erscheint auf den ersten Blick äußerst komplex. Ein genauerer Blick auf das Bildungssystem zeigt die Vielfalt in den Ausbildungsschwerpunkten und ihre Durchlässigkeit. Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Jahre.



Grafik: Österreichisches Schulsystem

Quelle: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege.xml>

Im Folgenden werden die einzelnen Schultypen näher erläutert:

Sekundarstufe I

Die Ausbildung dauert grundsätzlich vier Jahre. Wie in der Grundbildung herrscht auch hier Anwesenheitspflicht. Die Schülerinnen und Schüler werden in einem FachlehrerInnensystem unterrichtet. Der Schulbesuch an öffentlichen Schulen ist auch hier kostenlos. Für Schulbücher ist wie im gesamten österreichischen Schulsystem auch hier ein Selbstbehalt zu bezahlen.

Hauptschule

Der positive Abschluss der Volksschule berechtigt zum Übertritt in die Hauptschule. In der Hauptschule werden Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 14 Jahren unterrichtet. Der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik findet in Leistungsgruppen statt. Die Schülerinnen und Schüler werden je nach Kompetenz in der ersten, zweiten oder dritten Leistungsgruppe unterrichtet. Der Lehrplan in der ersten Leistungsgruppe ist ident mit dem Lehrplan an der AHS Unterstufe. Dabei wird im Unterricht auf das jeweilige Niveau geachtet. In den Realien werden die Kinder im Klassenverband unterrichtet. Dieser Schultyp legt den Grundstein für den Besuch einer mittleren oder höheren Schule.

Auf Grund der Schulautonomie wurden viele Schulen zu Schwerpunktschulen. Die Schulen gestalteten ein eigenes Profil und legten Schwerpunkte im Bereich der Informationstechnologie, Musik, Technik u.ä.

AHS Unterstufe

Die Allgemein bildende höhere Schule Unterstufe läuft parallel zur Hauptschule und dauert ebenso vier Jahre. Für die Aufnahme muss in der Volksschule in Deutsch und Mathematik eine Beurteilung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgen. Ist dies nicht gegeben, muss eine Aufnahmeprüfung gemacht werden. Hier werden jene Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die in allen drei Leistungsgruppen in der ersten Leistungsgruppe eingestuft würden.

Es werden folgende Formen der AHS unterschieden:

- Gymnasien (BG): Der Schwerpunkt liegt auf einer humanistischen Allgemeinbildung. Ab der 7. Schulstufe wird Latein unterrichtet, in der Oberstufenform

ab der 9. Schulstufe. Mittlerweile besteht an vielen Schulen die Wahlmöglichkeit zwischen Latein und einer lebenden Fremdsprache.

- Realgymnasium / Bundesrealgymnasien (BRG): Der Schwerpunkt liegt auf einer naturwissenschaftlichen Ausbildung. Ab der 9. Schulstufe, also erst in der Oberstufe, kommt eine zweite Fremdsprache hinzu.
- Wirtschaftskundliches Realgymnasium: Hier wird ein wirtschaftlicher Schwerpunkt gesetzt.

Im Unterschied zur Hauptschule kommt an Gymnasien ab der dritten Klasse eine weitere Fremdsprache hinzu. An Realgymnasien wird anstelle einer zweiten Fremdsprache das Fach Geometrisches Zeichnen, das auch an der Hauptschule unterrichtet wird, angeboten und ein Schwerpunkt auf Mathematik gesetzt.

Ein positiver Abschluss der AHS Unterstufe berechtigt zum Übertritt in die AHS Oberstufe.

Die Neue Mittelschule (Modellversuch)

Die Neue Mittelschule versteht sich als gemeinsame Schule der 10- bis 14- Jährigen. Mit Hilfe einer neuen leistungsorientierten Lehr- und Lernkultur ist es das Ziel der Neuen Mittelschule eine individuelle Förderung und damit die besten Möglichkeiten für den weiteren Bildungsweg zu schaffen. Jedes Kind ist einzigartig und dieser Tatsache wird das neue Schulsystem gerecht.

Nähere Informationen zum Modellversuch finden Sie unter www.neuemittelschule.at

Sekundarstufe II

Polytechnische Schule (PTS)

Die Polytechnische Schule (PTS) kann als Berufsvorbereitungsjahr gesehen werden. Viele Jugendliche beenden mit dem Besuch der PTS ihre Schulpflicht.

Die PTS vermittelt neben allgemein bildenden Fächern wie „Naturkunde, Ökologie und Gesundheitslehre“, „Berufsorientierung und Lebenskunde“ und „Politische Bildung und Wirtschaftskunde“ auch Deutsch, Englisch und Mathematik, die wiederum

in Leistungsgruppen unterrichtet werden. Zusätzlich müssen die Jugendlichen einen Ausbildungsschwerpunkt wählen. Folgende Fachbereiche werden angeboten:

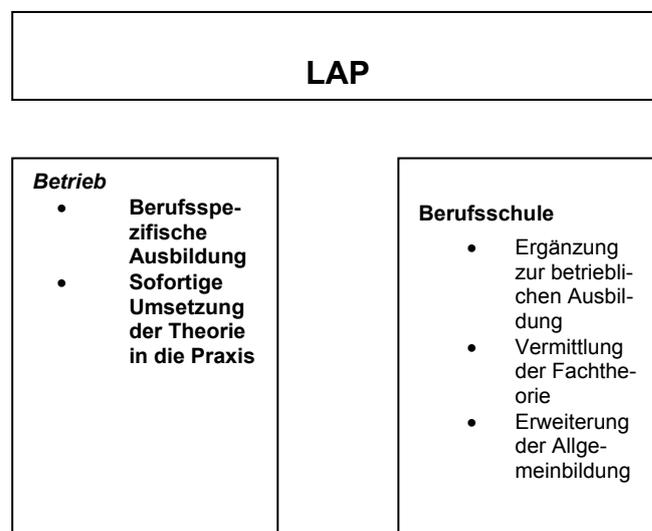
- Fachbereich Handel/Büro
- Fachbereich Dienstleistung
- Fachbereich Tourismus
- Fachbereich Elektro
- Fachbereich Metall
- Fachbereich Holz
- Fachbereich Bau

An manchen Schulen werden weitere spezielle Fachbereiche angeboten.

Ziel der Fachbereiche ist eine gezielte theoretische und praktische Vorbereitung auf die Lehrberufe. Viele Schülerinnen und Schüler beenden mit dem Besuch der PTS ihre Schulpflicht und treten im Anschluss in die Berufsausbildung über.

Berufsschule

Die Berufsschule stellt eine Säule der Dualen Lehrausbildung dar. In der Berufsschule werden neben allgemein bildenden Inhalten fachtheoretische und fachpraktische Inhalte vermittelt. Lehrlinge besuchen je nach Ausbildung und regionaler Struktur einmal wöchentlich oder geblockt die Berufsschule. Der Besuch der Berufsschule ist verpflichtend. Sie dient auch der Vorbereitung der Lehrabschlussprüfung (LAP).



Grafik: Duales Ausbildungssystem

AHS Oberstufe

Die AHS Oberstufe ist einerseits die Fortführung der AHS Unterstufe und wird somit zur Langform der Gymnasialausbildung. Somit besuchen die Schülerinnen und die Schüler vier Jahre die AHS Unterstufe und weitere vier Jahre die AHS Oberstufe. Zusätzlich wurde die Form des Oberstufenrealgymnasiums eingerichtet, dessen Ziel es ist, Abgängerinnen und Abgänger von Hauptschulen einen möglichen Weg zur Matura zu ermöglichen. Ein guter Abschluss der Hauptschulen in der ersten Leistungsgruppe der jeweiligen Fächer ermöglicht einen Übertritt ohne Aufnahmeprüfung.

Die AHS Oberstufe schließt mit der Matura, also dem Abitur ab.

Auf Grund der Schulautonomie haben sich auch in diesem Schultyp Schwerpunkte entwickelt, die je nach Schulstandort sprachlich, wirtschaftlich oder kreativ orientiert sind.

Berufsbildende mittlere Schule (BMS)

Die Berufsbildenden mittleren Schulen, oder auch Fachschulen genannt, dauern in der Regel drei Jahre und vermitteln neben einer Allgemeinbildung auch eine Berufsbildung. Nach dem Abschluss BMS haben die Abgängerinnen und Abgänger eine Berufsausbildung erworben. Der Abschluss beinhaltet jedoch keinen Universitätszugang.

Folgende Schultypen stehen zur Auswahl:

- Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Schulen
- Kaufmännische Schulen (Handelsschulen und deren Sonderformen)
- Schulen für Humanberufe
- Tourismusschulen
- Sozialberufliche Schulen
- Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Berufsbildende höhere Schule (BHS)

Eine berufsbildende höhere Schule dauert fünf Jahre, schließt mit der Matura und einer Berufsausbildung ab. Die Schülerinnen und Schüler können sofort in das Berufsleben einsteigen oder studieren. Die Angebote sind mittlerweile sehr vielfältig. Immer mehr Ausbildungsschwerpunkte werden angeboten.

Höhere Technische Lehranstalt (HTL)

Neben einer allgemeinen Ausbildung und dem Unterricht in einer lebenden Fremdsprache, legt die HTL das Augenmerk auf eine technische Berufsausbildung. Es werden mehrere Schwerpunkte wie Maschinenbau, Elektrotechnik, Bautechnik, Chemie, IT und andere angeboten. Nach Absolvierung der Schule und einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis kann um den Berufstitel „Ingenieur“ (Ing.) angesucht werden. Der Titel wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verliehen.

Handelsakademie (HAK)

Die Handelsakademien setzen ihren Schwerpunkt auf eine kaufmännische Ausbildung. Neben Rechnungswesen und Betriebswirtschaft werden aber auch Sprachkompetenzen in zwei Fremdsprachen vermittelt. Auch hier haben sich in den letzten Jahren Spezialisierungen in den angebotenen Schwerpunkten ergeben.

Sonderform

Aufbaulehrgang HAK: Dieser soll Absolventinnen und Absolventen der Handelsschule (HAS) oder einer BMS die Möglichkeit geben, in weiteren drei Jahren den Abschluss der HAK nachzuholen.

Höhere Bundeslehranstalt (HBLA)

Die Schulen werden mit einer Vielzahl an Schwerpunkten angeboten:

- Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW)
- Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidung
- Bundeslehranstalt für Kunstgewerbe
- Bundeslehranstalt für Kindergartenpädagogik (BAKIP)
- Bundeslehranstalt für Sozialmanagement oder
- Bundeslehranstalt für Kommunikation und Mediendesign

Das bayerische Schulsystem

Die folgende Darstellung zeigt einen Überblick über das bayerische Schulsystem (das jeweilige Schulsystem ist in Deutschland Ländersache). In dieser Broschüre soll im Rahmen der Zielsetzung auf die Jahrgangsstufen 5 bis 12 eingegangen werden. Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Jahre.



Grafik: Bayerisches Schulsystem

Quelle: www.stmuk.bayern.de (Schule -> Schularten)

Nach der Grundschule

Ab der 5. Klasse stehen folgende Schultypen zur Auswahl:

- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium

Für den Übertritt zu Realschule und Gymnasium gibt es Bedingungen: Durchschnittsnote aus Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht (Übertrittszeugnis).

Für den Übertritt in die 5. Klasse Gymnasium gilt: Bis 2,33 und Durchschnitt aus Deutsch und Mathematik bis 2,0 uneingeschränkt möglich.

Für den Übertritt in die 5. Klasse Realschule gilt: Bis 2,33 uneingeschränkt möglich.

Genauere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Kultusministeriums:

<http://www.km.bayern.de> -> Schule -> allgemeinbildende Schulen -> Übertrittsregelung

Hauptschule

Die Unterrichtsinhalte sind stark berufsbezogen, praxisorientiert und führen die Jugendlichen an die Arbeitswelt heran. Die Hauptschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 bzw. 5 bis 10. Bei guten Leistungen ist auch der Besuch der Mittlere-Reife-Klassen im „M-Zug“ der Hauptschule von der 7. bis zur 10. Jahrgangsstufe möglich. Abschlüsse: Hauptschulabschluss, qualifizierter Hauptschulabschluss (Quali) und mittlerer Schulabschluss bei erfolgreichem Besuch des „M-Zugs“.

Realschule

Die Realschule dauert 6 Jahre (von der 5. bis 10. Schulstufe) und bietet neben einer allgemeinen und fundierten Grundbildung auch eine Berufsbildung. Sie schließt mit einem mittleren Schulabschluss, der „Mittleren Reife“ ab.

Folgende Schulen können nach dem Erwerb des Realschulabschlusses besucht werden:

- Berufsfachschule
- Fachschule über Berufsausbildung
- Fachakademie über Berufsausbildung
- Fachoberschule

- Berufsoberschule über Berufsausbildung
- Kolleg
- Gymnasium

Gymnasium

Das Gymnasium bildet mit seiner umfassenden Allgemeinbildung einen Grundstock für die Hochschule. Die Ausbildung dauert acht Jahre (5. – 12. Schulstufe). Unterteilt wird in die Unterstufe (5. – 7.), die Mittelstufe (8. – 10.) und die Oberstufe (11. – 12.).

Folgende Ausbildungsrichtungen werden angeboten:

- Sprachliches Gymnasium (mit der Sonderform Humanistisches Gymnasium)
- Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
- Musisches Gymnasium
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium

Ab der 10. Jahrgangsstufe

Ab der 10. Jahrgangsstufe bieten sich verschiedene Möglichkeiten:

- Gymnasiale Mittel- und Oberstufe
- Duales System (Berufsausbildung und Berufsschule)
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsfachschule
- Fachoberschule ab der 11. Jahrgangsstufe

Gymnasiale Mittel- und Oberstufe

Die Ausbildung im Gymnasium endet mit der 12. Jahrgangsstufe, schließt mit dem Abitur (Allgemeine Hochschulreife) ab und berechtigt so zum Zugang zur Universität.

Berufliche Schulen

Berufsschule

In der Berufsschule werden die Jahrgangsstufen 10 bis 12 bzw. 10 bis 13 unterrichtet. Es sind jene Jugendliche zum Besuch der Berufsschule verpflichtet, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Die Berufsschule ergänzt das Duale Ausbildungssys-

tem. Neben Allgemeinbildung werden theoretische berufsbezogene Inhalte vermittelt. Die Berufsschule schließt mit einem mittleren Schulabschluss, dem Berufsschulabschluss ab.

Berufsfachschulen

Die Berufsfachschulen vermitteln eine Berufsausbildung bzw. bereiten sie auf eine Ausbildung oder berufliche Tätigkeit vor.

Berufsfachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vermitteln, dauern in der Regel zwei bis drei Jahre. Der Unterricht umfasst sowohl die allgemeinbildenden und berufsbezogenen Fächer als auch die praktische Berufsausbildung.

Berufliche Oberschule in Bayern

Die Schularten Fachoberschule (FOS) und Berufsoberschule (BOS) werden in Bayern ab dem Schuljahr 2008/09 unter einer neuen Schulart zusammengeführt: der Beruflichen Oberschule Bayern (BOB).

Die BOB führt Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss und/oder abgeschlossener Berufsausbildung – abhängig von der individuellen Vorbildung und dem angestrebten Abschluss – in ein, zwei oder drei Jahren zum Fachabitur (Fachhochschulreife) oder zum Abitur (fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife).

Wirtschaftsschule

Die Wirtschaftsschule vermittelt allgemeine und berufliche Grundbildung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, 8 bis 10 oder 10 bis 11. Sie schließt mit einem mittleren Schulabschluss, dem Wirtschaftsschulabschluss ab. Dieser Abschluss verkürzt die Ausbildungsdauer in einem kaufmännischen Beruf um ein Jahr.

Ziel dieses Schultyps ist es, kaufmännische Nachwuchskräfte auszubilden, wobei in der Grundbildung der Schwerpunkt auf dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung liegt. Durch Übungsfirmen bietet die Wirtschaftsschule die Umsetzung des theoretisch erworbenen Wissens in die Praxis.

Ein Vergleich zweier Schulsysteme

	Österreich	Bayern
Allgemeine Schulpflicht	9 Jahre	9 Jahre
Volksschule / Grundschule	4 Jahre	4 Jahre
Sekundarstufe I	4 Jahre (Schulpflicht nicht erfüllt)	5 bzw. 6 Jahre (Schulpflicht erfüllt)
	Hauptschulabschluss Nach einem Jahr Erfüllung der Schulpflicht	Hauptschulabschluss, Quali oder Mittlere Reife
Sekundarstufe II	Allgemeinbildung oder Berufsbildung je nach Schultyp bis zu Fachschulabschluss oder Matura	Allgemeinbildung oder Berufsbildung je nach Schultyp bis zu Fachhochschulreife oder Abitur

LINKS UND ANSPRECHPARTNER

Links im Internet

- **EURES**
<http://eures.europa.eu>
Das europäische Portal zur beruflichen Mobilität
- **EURES INTERALP**
<http://www.eures-internalp.com>
Arbeit in der bayerisch-österreichischen Grenzregion
- **e-jobguide - Berufsbildungsatlas**
<http://www.ejq.info>
Informationen über Aus- und Weiterbildung und über Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Alpenraum

Österreich:

- **AHA! - Bildungsberatung**
<http://www.aha-bildungsberatung.at>
"Hilfe im Internet" Linksammlung
- **Lehrstellenbörse**
<http://salzburg.berufsinfo.at>
- **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**
<http://www.bmwa.gv.at>
Service → Lehrlingsservice → Lehrberufe in Österreich (Lehrberufe von A-Z)
- **Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz**
<http://www.bmsg.gv.at>
Fachbereiche: Jugend und Familie
- **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**
<http://www.bmukk.gv.at/>
- **Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**
<http://www.bmwf.gv.at/>
- **Arbeitsmarktservice Österreich**
<http://www.ams.at>

- **BerufsInformationsComputer**
<http://www.bic.at>
- **Europass-Berufsbildung**
<http://www.europass.at>

Deutschland:

- **Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**
<http://www.bibb.de>
Berufe: Ausbildungsberufe, Ausbildungsprofile, usw.
- **Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen**
<http://berufenet.arbeitsagentur.de>
- **Bundesagentur für Arbeit**
<http://www.arbeitsagentur.de>
Informationen, Stellenbörse, Ansprechpartner
- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern,**
Ansprechpartner: Dr. Josef Amann, Max-Joseph-Str. 2,
80333 München, Tel.: 089 5116-329, Fax: 089 5116-8329,
Mail: amann@muenchen.ihk.de
<http://www.ihk-muenchen.de>
Aus- und Weiterbildung: Berufsbildungsgesetz
- **Handwerkskammer für München und Oberbayern**
Max-Joseph-Str. 4
80333 München
Tel.: 089 5119-0
Fax: 089 5119-295
<http://www.hwk-muenchen.de>
Aus- und Weiterbildung, Ausbildungsberufe
- **Europass-Berufsbildung**
<http://www.europass-berufsbildung.de>

Ansprechpartner

AnsprechpartnerInnen zu Lehrstellenfragen in der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land – Traunstein

AGENTUR FÜR ARBEIT TRAUNSTEIN:

www.arbeitsagentur.de

(dort unter „Ihre Agentur für Arbeit“ - „Bayern“ die Dienststelle Traunstein anwählen)

Adressen:

Agentur für Arbeit Traunstein
Chiemseestr. 35
D-83278 Traunstein
Tel.: +49/861/703-0
Fax: +49/861/703-550
e-mail: Traunstein@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Berchtesgadener Land
Bahnhofstr. 22
D-83435 Bad Reichenhall
Tel.: +49/8651/7637-500
Fax: +49/8651/7637-520
e-mail: Berchtesgadener-Land@arbeitsagentur.de

Anmeldung zur Berufsberatung:

Persönlich: in der Agentur für Arbeit in Traunstein oder Bad Reichenhall
Telefonisch: +49/861/703-517
e-mail: TraunsteinU25@arbeitsagentur.de

Berufsinformationszentrum (BIZ) in Traunstein:

Agentur für Arbeit
-Berufsinformationszentrum-
Chiemseestr. 35
D-83278 Traunstein
Tel.: +49/861/703-210
Fax: +49/861/703-520
e-mail: Traunstein.BIZ@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten

Montag: 8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12.00 Uhr

AGENTUR FÜR ARBEIT PFARRKIRCHEN:

www.arbeitsagentur.de

(dort unter Bayern die Dienststelle Pfarrkirchen anwählen)

Max Breiherr Strasse 3

D-84347 Pfarrkirchen

Rohrlack Frank

Tel: +49/1801/555111

e-mail: frank.rohrlack@arbeitsagentur.de

- Teamleiter U25
- Berufsberatung

WIRTSCHAFTSKAMMER SALZBURG:

<http://salzburg.berufsinfo.at> oder <http://wko.at/sbg/lehrlingsstelle>

Faberstr. 18

A-5020 Salzburg

Mag. Rudolf Eidenhammer

Tel: +43/662/8888-431 / Fax: -562

e-mail: reidenhammer@wks.at

Leiter der Lehrlingsstelle/Meisterprüfungsstelle

Lampyka Sabine

Tel: +43/662/8888-276 / Fax: -395

e-mail: slampyka@wks.at

Lehrstellenbörse

ARBEITERKAMMER SALZBURG:

www.ak-salzburg.at

Markus-Sittikus-Str. 10

A-5020 Salzburg

Gabriela Indinger

Tel: +43/662/8687-320 / Fax: -460

e-mail: gabriela.indinger@ak-salzburg.at

o Referatsleitung

o Rechts- und Sozialpolitik

o Jugend- und Lehrlingsschutz

ARBEITSMARKTSERVICE SALZBURG:
www.ams.or.at/sbg

Landesgeschäftsstelle Salzburg

Dr. Pließnig Barbara

Auerspergstr. 67

A-5020 Salzburg

Tel: +43/662/8883-7236 / Fax: -7290

e-mail: barbara.pliessnig@ams.at

Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche

Regionale Geschäftsstelle Salzburg

Auerspergstr. 67

A-5020 Salzburg

Tel: +43(0)662/8883-0 Fax: +43(0)662/8883-4091

e-mail: ams.servicelinesbg@ams.at

Jugendberater

Brigitte Spitzak DW 4561

e-mail: brigitte.spitzak@ams.at

Alexander Lonski DW 4564

e-mail: alexander.jonski@ams.at

Rudolf Stadler DW 4563

e-mail: rudolf.stadler@ams.at

Elisabeth Scharinger DW 4562

e-mail: elisabeth.scharinger@ams.at

Regionale Geschäftsstelle Hallein

Ritter-von-Schwarz Str. 2

A-5400 Hallein

Tel.: +43(0)6245/80451

Fax: +43(0)6245/80451-3290

e-mail: ams.hallein@ams.at

Jugendberaterin

Sybille Posch DW 3220

e-mail: sybille.posch@ams.at

Monika Nadarevic DW 3230

e-mail: monika.nadarevic@ams.at

Regionale Geschäftsstelle Bischofshofen

Kinostr. 7
A-5500 Bischofshofen
Tel.: +43(0)6462/2848
Fax: +43(0)6462/2848-1193
e-mail: ams.bischofshofen@ams.at

Jugendberater

Margreth Prehal DW 1139

e-mail: margreth.prehal@ams.at

Georg Brüggl DW 1138

e-mail: georg.brueggler@ams.at

Regionale Geschäftsstelle Zell am See

Saalfeldenerstr. 28
A-5700 Zell am See
Tel.: +43(0)6542/73187
Fax: +43(0)6542/73187-6390
e-mail: ams.zellamsee@ams.at

Jugendberaterin

Tanja Pichler-Geiger DW 6338

e-mail: tanja.pichler@ams.at

Regionale Geschäftsstelle Tamsweg

Kuenburgstrasse 634
A-5580 Tamsweg
Tel.: +43(0)6474/8484
Fax: +43(0)6474/8484-5090
e-mail: ams.tamsweg@ams.at

Jugendberaterin

Karoline Klemm DW 5131

e-mail: karoline.klemm@ams.at

ACHTUNG:

Für eine persönliche Beratung im Service für Jugendliche ist unbedingt eine Terminvereinbarung erforderlich – kann für alle Geschäftsstellen in der Serviceline des AMS (0662 – 8883) vereinbart werden

BERUFSINFOZENTREN (BIZ) SALZBURG (→ auch in Traunstein?)

Die BerufsInfoZentren bieten ein umfassendes Angebot zur Selbstinformation: In Form von Mappen, Videos, Broschüren, PC-Infos (Berufsdatenbanken, Bewerbungs-Coach und Bewerbungsberatung), kostenlose Interessenstests mit sofortiger Aussprache, jederzeit ohne Terminvereinbarung.

Im Laufe des Schuljahres finden in unregelmäßigen Abständen Info-Nachmittage zu verschiedenen beruflichen Themen statt (Programm-Info im Internet bzw. im jeweiligen BIZ).

BerufsInfoZentrum des AMS Salzburg

Auerspergstrasse 44, Ecke Paris-Lodronstrasse 21, A-5020 Salzburg

Tel.: +43(0)662-8883-4820, Fax: DW 4890

e-mail: biz.stadtsalzburg@ams.at

BIZ-BetreuerInnen: Wilhelm Putz, Manuela Seidl, Gernot Glück

Öffnungszeiten: MO – FR von 7:30 bis 15:30 Uhr

BerufsInfoZentrum des AMS Zell am See

Saalfeldenerstrasse 28, A-5700 Zell am See

Tel.: +43(0)6542/73187-6337, Fax: DW 6390

e-mail: biz.zellamsee@ams.at

BIZ-Betreuerin: Andrea Moser

Öffnungszeiten: MO, DI, DO, FR von 8:00 bis 12:00 und MI von 8:30 bis 16:00

BerufsInfoZentrum des AMS Bischofshofen

Kinostrasse 7a, A-5500 Bischofshofen

Tel.: +43(0)6462/2848-1140, Fax: DW 1193

e-mail: biz.bischofshofen@ams.at

BIZ-BetreuerInnen: Margret Hofer, Alois Riedlecker

Öffnungszeiten: MO - FR von 7:30 bis 15:30 Uhr

LEITER DER LEHRLINGSSTELLEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH in der Grenzregion

WK Salzburg
Mag. Rudolf Eidenhammer
Faberstraße 18
5027 Salzburg
Tel: 0662 8888-431
e-mail: reidenhammer@wks.at

WK Oberösterreich
Dr. Herwig Siegl
Wiener Straße 150
4024 Linz
Tel: 05 09 909-4000
e-mail: herwig.siegl@wkoee.at

WK Tirol
Dr. Johannes Huber
Egger-Lienz-Straße 116
6021 Innsbruck
Tel: 05 90 905-7301
e-mail: Johannes.huber@wktirol.at

WK Vorarlberg
Dr. Christoph Jenny
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Bahnhofstraße 24, 6850 Dornbirn
Tel. 05522 305-320
e-mail: jenny.christoph@wkv.at

Weitere Kontaktadressen der EURES INTERALP

DGB Bayern

Heide Langguth
Schwanthalerstraße 64, D-80336 München
089/51700-200/201

Vereinigung der Bayrischen Wirtschaft e.V. (vbw e. V.)

Denis Stupan
Max-Joseph-Straße 5, D-80333 München 089/55178-248

Agentur für Arbeit München

Kapuzinergasse 26, D-8337 München 089/5154-0

Regionaldirektion Bayern

Regensburgerstraße 100, D-90487 Nürnberg 0911/179-0

ÖGB Salzburg

Gerhard Dobernig
Markus-Sittikus-Straße 10, A-5020 Salzburg 0662/881646-
229

Wirtschaftskammer Tirol

Dr. Peter Reiter, Mag. Bernhard Achatz
Meinhardstraße 14, A-6020 Innsbruck 0512/5310-
1437 oder -1439

Wirtschaftskammer Salzburg

Dr. Richard Schmidjell, Mag. Lorenz Huber
Julius-Raab-Platz 1, A-5020 Salzburg 0662/8888-347

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Dr. Erhard Prugger
Hessenplatz 3, A-4020 Linz 0732/7800-
3410